

Besondere Bestimmungen
für die Prüfungsordnung des Studiengangs

**Soziale Arbeit - Generationenbeziehungen in
einer alternden Gesellschaft**
Bachelor

des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
und Soziale Arbeit
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 21.01.2014

zuletzt geändert am 24.01.2017

Änderung gültig ab 01.04.2017

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule	4
§ 10	Praxismodule	4
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul	5
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen	6
§ 15	Inkrafttreten.....	7

- Anlage 1 Regelstudienprogramm
- Anlage 2 entfällt
- Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde
- Anlage 4 Praxisordnung
- Anlage 5 Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 07.07.2015 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit - Generationenbeziehungen in einer alternden Gesellschaft. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt der Generationenbeziehungen in einer alternden Gesellschaft befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben. Sie sollen in der Lage sein, Zusammenhänge des Wissensfeldes der Sozialen Arbeit insbesondere auch hinsichtlich der Generationenbeziehungen zu überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (3) Der Studiengang befähigt zu selbständigem Lernen und zu wissenschaftlich-kritischem Denken mit Disziplin übergreifenden Bezügen und in anwendungsbezogener Ausrichtung. Auf der Grundlage von Erkenntnissen der Forschungen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit werden fachliche und methodische Kenntnisse vermittelt und für problemlösungsorientierte Ansätze in der Praxis künftiger Tätigkeitsfelder erschlossen. Dabei steht die eigenständige Aneignung der theoretischen, historischen, institutionellen, organisatorischen, professionellen und berufspraktischen Grundlagen und Kompetenzen im Mittelpunkt. Die Studierenden sollen angeleitet werden, aus unterschiedlichen fachlich-theoretischen Perspektiven schwierige soziale und individuelle Lebenslagen der Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit zu erkennen, zu analysieren und zu verstehen.
- (4) Neben den fachwissenschaftlichen und methodischen Grundlagenveranstaltungen erwerben die Studierenden theoretische und methodische Kompetenzen in begleiteten, selbstgesteuerten Projekt- und Studiengruppen und problemorientierten Zugängen des Kompetenzerwerbs. Die vermittelten Qualifikationen orientieren sich an den spezifischen Anforderungen der Generationenbeziehungen in einer alternden Gesellschaft und der damit befassten Handlungsfelder (nicht nur) der Sozialen Arbeit. Sie werden ergänzt durch die Vermittlung und Einübung von Methoden des Projektmanagements und der Organisationsentwicklung, von Methoden der Kommunikation und der Sozialforschung sowie von Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit.
- (5) Der Praxisbezug fachlicher und wissenschaftlich fundierter Kompetenzen wird in semesterbegleitenden Praxisphasen und mehrwöchigen Praktika und durch deren fachwissenschaftliche Begleitung eingelöst und die Kompetenz zur Formulierung fachbezogener Positionen und praxisorientierter Problemlösungen erworben. Die Studierenden erhalten erste Einblicke in die fachwissenschaftlichen Perspektiven und Problemzugänge anderer Disziplinen im Hinblick auf die Gestaltung von Generationenbeziehungen in ausgewählten Handlungsfeldern (u. a. Architektur und Stadtentwicklung, Bildung, Kultur und Medien, soziale Sicherung und betriebliches Personalwesen) und erwerben so Kompetenzen in interdisziplinärer Kommunikation und Kooperation.
- (6) Im Anschluss an das wissenschaftliche Studium (Bachelorabschluss) können die Absolventinnen und Absolventen postgradual in einer einjährigen berufspraktischen Ausbildungsphase die Voraussetzung für die Staatliche Anerkennung erlangen (Zweiphasigkeit der Ausbildung). Die fachliche Begleitung und Reflexion dieser Praxisphase mit abschließender Prüfung obliegt gem. „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen“ der jeweils gültigen Fassung dem Fachbereich.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mit der Kurzform „B.A.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Regelstudienprogramm sowie die Lehrinhalte und die Zusammensetzung der Module sind als Anlage 1 und 5 beigefügt.
- (2) Das Studium gliedert sich in 13 Module. In den Semestern 1 bis 6 erlangen die Studierenden im Rahmen der Module 1, 5 und 10 (insgesamt 60 CP) einen praxisorientierten und forschenden Zugang zu unterschiedlichen Handlungsfeldern einer alternierenden Gesellschaft. Dabei arbeiten sie in Studien- bzw. Praxisgruppen. Parallel dazu erwerben die Studierenden in den Semestern 1 bis 4 in den Modulen 2, 6, und 8 Methodenkompetenzen (insgesamt 35 CP). Theoretische Grundlagen werden insbesondere im 1. und 5. Semester in den Modulen 3, 4 und 12 vermittelt (insgesamt 40 CP).
- (3) Vom 2. bis 5. Semester erhalten die Studierenden in den Modulen 7, 9 und 11 (insgesamt 30 CP) einen analytischen und theoretischen Zugang zu den intergenerationellen Perspektiven der Sozialen Arbeit in alternierenden Gesellschaften. Mit Blick auf bedeutsame Handlungskontexte (u. a. sozialräumliche Lebenswelten, Arbeitsverhältnisse und soziale Sicherung oder Bildung, Medien und Kultur) erfahren die Studierenden fachliche Zugänge der Sozialen Arbeit sowie interdisziplinäre Perspektiven. Das 5. Semester kann auch als Window of Mobility genutzt werden.
- (4) Den Abschluss des Studiums bildet das Bachelormodul im 6. Semester (15 CP).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

Entfällt.

§ 9 Wahlpflichtmodule

Entfällt.

§ 10 Praxismodule

- (1) Die Studierenden absolvieren in der Regel im 2. Studienjahr ein Blockpraktikum (Modul 5) in einer selbstgewählten Einrichtung der Sozialen Arbeit mit einer zum Studiengang passenden Ausrichtung, in denen spezifische Aspekte des Generationenverhältnisses bearbeitet werden. Das Praktikum wird durch entsprechende Reflexionsveranstaltungen am Fachbereich begleitet.
- (2) In der Regel findet im 5. und 6. Semester die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines sozialadministrativen Praktikums im Bereich der kommunalen Sozialpolitik und der Sozialverwaltung statt (Modul 10). Die Studierenden besuchen hierzu im 5. Semester vorbereitende Lehrveranstaltungen, absolvieren ihr Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit und werten es anschließend im 6. Semester aus.

- (3) Näheres regeln die Praxisordnung (Anlage 4) und das Modulhandbuch (Anlage 5).

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Meldefristen und –verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin wird ein Prüfungsplan mit den Namen der Prüferinnen oder der Prüfer und den Terminen und Orten/Räumen der Prüfung per Aushang veröffentlicht.
- (3) Hausarbeiten und Prüfungshausarbeiten können als Gemeinschaftsarbeiten von höchstens drei Studierenden erbracht werden, wobei die Einzelleistung erkennbar und bewertbar sein muss.
- (4) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (5) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters oder Studienjahrs zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (6) Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern die Teilnahme nicht verpflichtend ist. Bei mündlichen Prüfungen (gem. § 11 ABPO) endet die Abmeldefrist eine Woche vor dem Prüfungstag, sonst endet sie zwei Kalendertage vor dem Prüfungstag. Die Abmeldung hat in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Meldung zur Bachelorarbeit soll im 5. Semester erfolgen. Der Prüfungsausschuss legt die Fristen für die Meldung fest.
- (4) Die Meldung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - a. der Nachweis, dass die Module 1 bis 12 erfolgreich abgeschlossen sind, ausgenommen von dieser Regelung ist die Nachbereitungsveranstaltung zu Modul 10,
 - b. ein Vorschlag für die Referentin/den Referenten und gegebenenfalls für die Korreferentin/den Korreferenten sowie ein Themenvorschlag,
 - c. der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Studiengang Soziale Arbeit – Generationenbeziehungen in einer alternden Gesellschaft eingeschrieben ist.
- (5) Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit von höchstens zwei Personen angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (7) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Wird die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt oder handelt es sich um eine Arbeit, für die empirische Beobachtungen oder Erhebungen durchzuführen sind, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Bearbeitungszeit von bis zu vier Monaten festlegen.
- (8) Die Ausgabe und die Abgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung sowie elektronischer Fassung zum vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin bis 12.00 Uhr im Sekretariat des Fachbereichs. Beim Versand auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt die oder der Studierende.

- (9) Die Kolloquien finden in der Regel einmal je Semester in den vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeiträumen statt. Diese werden zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben. Über zusätzliche Kolloquiumstermine entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Wurde die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, kann auch das Kolloquium als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall gilt die Regelung des Abs. 6 sinngemäß.
- (11) Zum Kolloquium angemeldet und zugelassen sind alle Kandidatinnen und Kandidaten, deren Bachelorarbeit spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraums abgegeben und mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, und die weiterhin den erfolgreichen Abschluss des Moduls 10 nachweisen können. Entscheidungen über eine Nichtzulassung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (12) Die Einzeltermine für die Kolloquien werden spätestens fünf Tage vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraums in einem Prüfungsplan durch Aushang bekannt gegeben. Die Veröffentlichung des Prüfungsplanes gilt als Ladung.
- (13) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 25 Minuten und soll 45 min nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen beträgt die Prüfungsdauer pro Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat zwischen 25 und 45 Minuten.
- (14) Als Zuhörerinnen und Zuhörer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie – mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und des Prüfungsausschusses – andere Professorinnen und Professoren, geladene Gäste und Studierende des Studienganges zugelassen, jedoch keine Kandidatinnen und Kandidaten, die im gleichen Zeitraum zum Kolloquium gemeldet sind. Die Durchführung des Kolloquiums darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Zusätzlich zu den in den ABPO genannten Lehrformen werden angeboten:
 - Praxisberatung: Anwendung und Umsetzung von Kenntnissen, Methoden und Interventionen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit sowie Anleitung zu deren systematischer Reflexion.
 - Supervision bzw. Ausbildungssupervision: Fallbezogenes Lernen, das Interaktionsprozesse im Praxisfeld der Sozialen Arbeit reflektieren hilft, um zu einer Entlastung wie Verbesserung der Interventionsmöglichkeiten beizutragen. Der Begriff der Ausbildungssupervision betont im Unterschied zur Supervision die Vorbereitung auf den Beruf und ihren Charakter als verpflichtender Bestandteil des Curriculums.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören nach Maßgabe von § 27 Abs. 3 ABPO drei Professorinnen oder Professoren und zwei Studierende an.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Darmstadt, den 24.01.2017

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Nölke, Dekan

Name, Funktion

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Studienverlaufsplan: Soziale Arbeit - Generationenbeziehungen in einer alternden Gesellschaft

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul 1 Soziale Arbeit in alternden Gesellschaften (Studiengruppe) 8 SWS 10 CP	Modul 1 Soziale Arbeit in alternden Gesellschaften (Studiengruppe) 6 SWS 10 CP	Modul 5 Sozialpädagogische Praxisfelder / Praktikum 4 SWS 10 CP	Modul 5 Sozialpädagogische Praxisfelder / Praktikum 4 SWS 10 CP	Modul 10 Kommunale Sozialpolitik und Sozialverwaltung / Praktikum 2 SWS 5 CP	Modul 10 Kommunale Sozialpolitik und Sozialverwaltung / Praktikum 2 SWS 15 CP
Modul 2 Kommunikation und Projektmanagement 2 SWS 5 CP	Modul 2 Kommunikation und Projektmanagement 6 SWS 10 CP	Modul 6 Organisationsentwicklung und Sozialmanagement 6 SWS 10 CP	Modul 8 Einführung in die Sozialforschung 6 SWS 10 CP	Modul 11 Theorie und Praxis von Generationenbeziehungen 8 SWS 10 CP	Modul 13 Bachelormodul (inklusive Kolloquium) 2 SWS 15 CP
Modul 3 Sozialisation, Generationen und Gesellschaft 8 SWS 10 CP	Modul 3 Sozialisation, Generationen und Gesellschaft 6 SWS 10 CP	Modul 7 Einführung in Problem- und Handlungsfelder einer alternden Gesellschaft 8 SWS 10 CP	Modul 9 Interdisziplinäre Perspektiven auf Herausforderungen einer alternden Gesellschaft 8 SWS 10 CP	Modul 12 Aktuelle Themen und Theorien Sozialer Arbeit in einer alternden Gesellschaft 8 SWS 15 CP	Modul 13 Bachelormodul (inklusive Kolloquium) 2 SWS 15 CP
Modul 4 Geschichte, Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit 2 SWS 5 CP	Modul 4 Geschichte, Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit 6 SWS 10 CP				

Anlage 2

entfällt

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Bachelor -Zeugnis
Vorname Nachname

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit**
im Studiengang **Soziale Arbeit - Generationenbeziehungen in einer
alternden Gesellschaft**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Soziale Arbeit in alternden Gesellschaften (Studiengruppe)	Note (X,X)	20 CP
Kommunikation und Projektmanagement	Note (X,X)	15 CP
Sozialisation, Generationen und Gesellschaft	Note (X,X)	15 CP
Geschichte, Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	Note (X,X)	10 CP
Sozialpädagogische Praxisfelder / Praktikum	Note (X,X)	20 CP
Organisationsentwicklung und Sozialmanagement	Note (X,X)	10 CP
Einführung in Problem- und Handlungsfelder einer alternden Gesellschaft	Note (X,X)	10 CP
Einführung in die Sozialforschung	Note (X,X)	15 CP
Interdisziplinäre Perspektiven auf Herausforderungen einer alternden Gesellschaft	Note (X,X)	10 CP
Kommunale Sozialpolitik und Sozialverwaltung	Note (X,X)	20 CP
Theorie und Praxis von Generationenbeziehungen	Note (X,X)	10 CP
Aktuelle Themen und Theorien Sozialer Arbeit in einer alternden Gesellschaft	Note (X,X)	15 CP

Bachelor -Zeugnis
Vorname Nachname

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text	
	Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	15 CP
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		180 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit**
im Studiengang **Soziale Arbeit - Generationenbeziehungen in einer
alternden Gesellschaft**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Arts**

Kurzform **B.A.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Praxisordnung (Modul 5 und Modul 10)

**Praxisordnung des Bachelorstudiengangs
Soziale Arbeit - Generationenbeziehungen in einer alternden Gesellschaft
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit
der Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences**

Inhalt:

§ 1 Lehr- und Lernform

§ 2 Ablauf des Praktikums

§ 3 Zielsetzung

§ 4 Nachbereitung

§ 5 Modulprüfungen

§ 6 Haftungsklausel

§ 7 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

Anhang: Aufgabenstellung für den Praxisbericht

§ 1 Lehr- und Lernform

- (1) Im Modul 5 handelt es sich um ein Blockpraktikum. Im Zuge der dazugehörigen Lehrveranstaltung erfolgt eine Reflexion der Praxiserfahrungen. Die Studierenden erarbeiten hierzu eine Präsentation.
- (2) Das Modul 10 setzt sich zusammen aus einer Praktikumsvorbereitung, dem zu absolvierenden sozialadministrativen Praktikum, der Erstellung eines entsprechenden Praxisberichtes und dessen anschließender Präsentation im Zuge der Lehrveranstaltung zur Nachbereitung.

§ 2 Ablauf der Praktika

- (1) Die Praxisstellen sind durch das Praxisreferat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit zu genehmigen.
- (2) Das Praktikum (Modul 5) wird in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit einem Schwerpunkt der Gestaltung von Generationenbeziehungen absolviert. Das Praktikum umfasst vier Wochen á 30 Wochenstunden Arbeitszeit.
- (3) Das Sozialadministrative Praktikum (Modul 10) wird in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 5. und 6. Semester in einer Praxisstelle im Handlungsfeld der Sozialadministration absolviert. Das Praktikum umfasst vier Wochen á 30 Wochenstunden Arbeitszeit.
- (4) Zum Abschluss des Praktikums im Modul 5 erstellen die Studierenden eine Präsentation. Im Modul 10 verfassen sie einen Praxisbericht, welcher nach Maßgabe der im Anhang durchgeführten Gliederung zu fertigen ist.

§ 3 Zielsetzung

- (1) Die Studierenden lernen die Praxis in ihrer Kontinuität sowie deren spezifischen Aufgaben im System sozialer und gesellschaftlicher Bezüge kennen. Sie setzen sich mit Handlungskonzepten auseinander und reflektieren die eigene Rolle als Sozialpädagoge/in bzw. Sozialarbeiter/in.
- (2) Für die eigene sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Tätigkeit werden neue Perspektiven gewonnen und in das eigene Handeln fachlich integriert.

§ 4 Nachbereitung

- (1) Die Studierenden absolvieren in der Regel im Semester, welches auf das sozialadministrative Praktikum (Modul 10) folgt, eine Veranstaltung zur Nachbereitung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Nachbereitung ist die fristgerechte Einreichung des Praxisberichts bei der/dem betreuenden Dozentin/en, anderenfalls ist die Nachbereitung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Der Abgabetermin für den Praktikumsbericht ist dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (2) Im Rahmen der Veranstaltungen in Modul 5 und 10 stellen die Studierenden eine Präsentation ihrer Praxiserfahrungen vor. Diese wird in der Gruppe reflektiert und diskutiert.

§ 5 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfung im Modul 5 besteht in der von den Studierenden anzufertigenden Präsentation.
- (2) Die Modulprüfung im Modul 10 besteht in der Erstellung eines Praxisberichtes und dessen Präsentation im Zuge der Reflexionsveranstaltung.

§ 6 Haftungsklausel

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittle die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 7 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

- (1) Während der Praxismodule und insbesondere während der Praxisphasen, die Bestandteil des Studiums sind, bleibt die Studentin/der Student an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Sie/Er ist keine Praktikantin/kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin/der Student an die Ordnungen ihrer/seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

Anhang

Aufgabenstellung für den Praxisbericht

Gliederungsvorgaben:

1. Beschreibung
 - 1.1 des Trägers
 - 1.2 der Einrichtung
 - 1.3 der gesetzlichen Grundlage
2. Besonderheiten des Klientel/ der Zielgruppe
3. Konzeptionelle Arbeit der Einrichtung
 - 3.1 Theoretischer Ansatz
 - 3.2 Erkennbare Umsetzung in die Praxis
4. Beschreibung der eigenen Tätigkeit
5. Auswertung/ Reflexion/ eigene Lernerfahrungen
6. Eigene berufliche Perspektive in diesem Arbeitsfeld

Der Bericht umfasst ca. 10 Seiten.

Die Genehmigung des Praxisreferats sowie die Bescheinigung der Praxisstelle sind dem Praxisbericht anzufügen.

Anlage 5 Modulhandbuch